Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE Vfgh Beschluss 1986/10/8 B815/86, G144/86

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 08.10.1986

Index

10 Verfassungsrecht
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 (B-VG)

Norm

B-VG Art139 Abs1 / Individualantrag
B-VG Art140 Abs1 / Individualantrag

Leitsatz

Art139, 140 B-VG; bei Anhängigkeit eines Verfahrens, in dem Gelegenheit zur Anregung einer amtswegigen Prüfung besteht, ist ein Individualantrag nur bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände zulässig; andernfalls gelangte man zu einer Doppelgleisigkeit des Rechtsschutzes, die mit dem Charakter des Individualantrages als eines bloß subsidiären Rechtsbehelfes nicht in Einklang stünde (VfSlg. 10857/1986 mit weiteren Rechtsprechungshinweisen)

Schlagworte

VfGH / Individualantrag, Rechtsschutz ********** * Wie in der Amtlichen Sammlung keine * * Wiedergabe des Volltextes * **********

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1986:B815.1986

Dokumentnummer

JFT_10138992_86B00815_00

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, http://www.vfgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at